

Sitzung vom 19. Juni 2013

695. Anfrage (Autofahrschüler und die dritte praktische Prüfung)

Die Kantonsräte Erich Vontobel, Bubikon, Ruedi Menzi, Rüti, und Jean-Philippe Pinto, Volketswil, haben am 15. April 2013 folgende Anfrage eingereicht:

Seit März 2012 müssen Autofahrschüler, die in Hinwil oder Regensdorf ihre praktische Prüfung zum zweiten Mal nicht bestanden haben, ihre dritte Fahrprüfung in Winterthur oder Zürich absolvieren. Fahrschüler, die jedoch die praktische Prüfung in Winterthur oder Zürich zweimal nicht bestanden haben, können ihre dritte Prüfung am gleichen Ort wiederholen.

Dazu bitten wir den Regierungsrat folgende Fragen zu beantworten:

1. Auf welche Gesetzes- bzw. Verordnungsartikel stützen sich diese Massnahmen?
2. Warum dürfen Prüfungskandidaten aus Zürich und Winterthur ihre dritte Prüfung in ihrer vertrauten Umgebung absolvieren, wo sie bereits die ersten zwei Prüfungen absolviert haben, während dies den anderen Prüfungskandidaten verwehrt ist?
3. Ist der Regierungsrat nicht auch der Ansicht, dass es sich hier um eine offensichtliche Ungleichbehandlung der Prüfungskandidaten aus den Randregionen Hinwil und Regensdorf handelt?
4. Was gedenkt der Regierungsrat zu tun, um in dieser Sache Gerechtigkeit zu schaffen?

Auf Antrag der Sicherheitsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Erich Vontobel, Bubikon, Ruedi Menzi, Rüti, und Jean-Philippe Pinto, Volketswil, wird wie folgt beantwortet:

Zu Fragen 1 und 2:

Gemäss Art. 22 Abs. 1 der Verkehrszulassungsverordnung vom 27. Oktober 1976 (VZV, SR 741.51) hat die Verkehrsexpertin oder der Verkehrsexperte mit der praktischen Führerprüfung festzustellen, ob die zu prüfende Person fähig ist, ein Motorfahrzeug der entsprechenden Kategorie unter Einhaltung der Verkehrsregeln auch in schwierigen

Verkehrssituationen vorausschauend und mit Rücksicht auf die übrigen Verkehrsteilnehmenden zu führen. Wer die praktische Führerprüfung zweimal nicht besteht, darf nach Art. 23 Abs. 1 VZV zu einer weiteren Führerprüfung nur zugelassen werden, wenn eine Fahrlehrerin oder ein Fahrlehrer bescheinigt, dass die Fahrausbildung abgeschlossen ist. Da das Strassenverkehrsamt des Kantons Zürich in den letzten Jahren eine unbefriedigend hohe Zahl von ersten bis dritten praktischen Führerprüfungen der Kategorie B (Personen- und Lieferwagen bis 3500 kg Gesamtgewicht) negativ bewerten musste, suchte es nach Massnahmen, um die Ausbildung der Prüfungskandidatinnen und -kandidaten zu verbessern und damit einen zusätzlichen Beitrag zur Verkehrssicherheit zu leisten. Vor diesem Hintergrund fiel der Entscheid, dass ab dem 1. März 2012 vor der Anmeldung zu einer dritten Führerprüfung ein Gespräch zwischen der Leiterin oder dem Leiter Führerprüfungen der Standorte Winterthur oder Zürich bzw. deren oder dessen Stellvertretung und der Fahrlehrerin oder dem Fahrlehrer (in fakultativer Begleitung der zu prüfenden Person) stattfinden muss und die dritte Führerprüfung an einem dieser beiden Standorte zu absolvieren ist.

Mit diesem Vorgehen soll sichergestellt werden, dass die Prüflinge gut vorbereitet zur dritten Führerprüfung erscheinen und nicht einfach auf mögliche Prüfungsstrecken «gedrillt» werden, was an den Standorten Hinwil und Regensdorf viel eher möglich ist als in Winterthur und Zürich. Es gehört zu einer seriösen und vollständigen Ausbildung, dass die Fahrlehrerinnen und Fahrlehrer mit ihren Fahrschülerinnen und Fahrschülern unabhängig vom Prüfungsort Ausbildungslektionen in den grösseren Städten und deren Umgebung abhalten. Somit dient es einer gründlichen Ausbildung und der Verkehrssicherheit, wenn die dritten Führerprüfungen nur noch an den beiden Standorten Winterthur und Zürich abgenommen werden. Es ergibt sich im Übrigen aus keiner Gesetzes- oder Verordnungsbestimmung für die Prüfungskandidatinnen und -kandidaten ein Anspruch, die praktische Führerprüfung an einem bestimmten Ort absolvieren zu können.

Zu Frage 3:

Die Beantwortung der Fragen 1 und 2 macht deutlich, dass sachliche Gründe dazu geführt haben, die dritte praktische Führerprüfung nur noch an den Standorten Winterthur und Zürich durchzuführen. Von einer sachlich nicht gerechtfertigten Ungleichbehandlung der zu prüfenden Personen aus den Regionen Hinwil und Regensdorf kann deshalb keine Rede sein.

Zu Frage 4:

Die statistische Auswertung dieses neuen Vorgehens bei der Kategorie B zeigt bereits im ersten Jahr (1. März 2012 bis 28. Februar 2013) ein positives Ergebnis. So erhöhten sich die Erfolgsquoten gegenüber der vorangegangenen Vergleichsperiode (1. März 2011 bis 29. Februar 2012) bei der ersten praktischen Führerprüfung um 3%, bei der zweiten um 7% und bei der dritten um 5%. Diese Zahlen zeigen, dass das neue Vorgehen einen wirksamen Beitrag zu einer besseren Ausbildung der Fahrschülerinnen und Fahrschüler und damit zur Verkehrssicherheit leistet. Die positiven Erfahrungen, die sich zurzeit auf die Kategorie B beschränken, lassen es als angezeigt erscheinen, dass das Strassenverkehrsamt die neuen Modalitäten für die dritte praktische Führerprüfung beibehält und auf sämtliche Kategorien ausdehnt.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Sicherheitsdirektion.

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:

Husi